

KUNDMACHUNG

Der Stadtrat der Stadtgemeinde hat in seiner Sitzung vom 30.07.2025, unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Abschnittes 4, Punkt 22 der Wiesenmarktordnung der Stadtgemeinde vom 29. Juni 2011, die Entgelte für die Vergabe der Marktstandplätze mit Wirkung ab dem 1.8.2025 neu festgesetzt. Die genannten Entgelte unterliegen ferner einer jährlichen, automatischen Anpassung entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2020. Die Höhe der Entgelte verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

Die genannten Entgelte sind entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020, oder ein an seine Stelle tretender Index, wertgesichert. Ausgangsbasis für die Indexberechnung ist die für Juli 2025 endgültig verlautbarte Indexzahl. Allfällige Anpassungen erfolgen sodann mit 1. September eines jeden Jahres. Die sich so ergebenden neuen Entgelte sind vom Bürgermeister festzusetzen und in Entsprechung des § 80 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 95/2024, kundzumachen.

ABSCHNITT I

1. VERGNÜGUNGPARK

a) Vergnügungsbetriebe

Kettenkarussell für Erwachsene	€ 1 607,12
Kettenkarussell für Kinder	€ 727,03
Riesenrad	€ 4 974,43
Rundfahr- und Attraktionsgeschäfte bis 100m ²	€ 2 678,54
Rundfahr- und Attraktionsgeschäfte 101 bis 150 m ²	€ 3 443,84
Rundfahr- und Attraktionsgeschäfte 151 bis 200m ²	€ 4 209,14
Rundfahr- und Attraktionsgeschäfte 201 bis 500 m ²	€ 4 974,33
Rundfahr- und Attraktionsgeschäfte über 500 m ²	€ 5 510,14
Kindervergnügungsgeschäfte bis 7 m Durchmesser	€ 727,03
Kindervergnügungsgeschäfte über 7 m Durchmesser	€ 1 339,27
Kinderschaukel je Schiff	€ 133,94
Autodrom für Erwachsene	€ 4 974,43
Autodrom für Kinder	€ 1 607,12
Automatenwagen, Spielwagen je lfm.	€ 133,94
Kegelbahnen je m ²	€ 3,83
Schießbuden, Entenfischen etc. je lfm.	€ 114,80
Spielautomaten frei stehend je Stk.	€ 76,53

b) Gaststätten

Hallen bis 100 m ² je m ²	€	13,78
Hallen 101 bis 250 m ² je m ²	€	8,43
Hallen über 250 m ² je m ²	€	5,37

Hallen mit Gassenverkauf wird ein Zuschlag von € 267,86 verrechnet

Schnapsbuden , Wurstbuden ect. je lfm. Bis 3 m Tiefe	€	107,14
je weitere m ²	€	13,78

c) Sonstige Standplätze

Luftballonverkäufer je Stand	€	382,65
Schmuck-, Leder-, Souvenirstände ect. je lfm.	€	133,94
Süßwaren-, Maroni-, Imbissstände, Schnapsbuden ect. je lfm.	€	133,94
Textilstände	€	382,65
Tabak-Trafiken je lfm.	€	91,83
Abstell- und Lagerflächen je m ²	€	3,83
Wohnwagen, LKW, Packwagen u.ä. klein, im VIP und Dorf	€	76,53
Wohnwagen, LKW, Packwagen u.ä. groß, im VIP und Dorf	€	133,94
Alkomat- Patrouille je Platz	€	382,65
Rosenverkäufer je Platz	€	63,78
Zusätzliche Tische auf der Straße je Tisch	€	19,13

Für andere Spiele, Geschäfte etc., die in ihrer Art und Platzgröße hier nicht angeführt sind, werden die Standplatzentgelte in Anlehnung an vergleichbare Betriebe ermittelt.

2. KRÄMERGELÄNDE

Krämerstände pro lfm. und Tag bis jeweils 3 m Tiefe; St.Veiter Krämer haben ab einer Standlänge von 10 lfm., 4 lfm. kostenfrei (dies gilt jedoch nicht für den Vergnügungspark)	€	4,47
---	---	------

3. AUSSTELLUNGSGELÄNDE

Ausstellungsstand je lfm.bis jeweils 4 m Tiefe	€	53,57
KFZ, Landwirtschaftliche Maschinen u.ä. je m ²	€	6,90
Nachverrechnung KFZ/Maschine	€	31,89
Flohmarktzelt	€	0,74

4. VEREINBARTE ENTGELTE UND ZUSCHLÄGE ZU DEN MARKTENTGELTEN

Die Stadtgemeinde (Marktverwaltung) ist berechtigt, für unvorhersehbare Leistungen sowie Inanspruchnahme sonstiger Anlagen (z. B. Werbeflächen) ein angemessenes Entgelt bzw. einen angemessenen Zuschlag zu vereinbaren.

5. ENTGELTVORSCHREIBUNG BEI VERSPÄTETEM ABBAU

Die Stadtgemeinde (Marktverwaltung) ist berechtigt, Entgelte vorzuschreiben, wenn der Abbau der Stände/Vergnügungsgeräte/Hütten usw. nicht bis zur festgesetzten Frist, lt. übermittelter Anordnungen der Marktverwaltung, und ohne Vorliegen eines triftigen Grundes erfolgt. Folgende Entgelte werden ab dem ersten Tag nach Ablauf der gesetzten Abbaufrist lt. Anordnung vorgeschrieben:

Für jeden Tag nach Ablauf der Frist € 50,00

Bei Nichtnachkommen des Abbaus wird seitens der Stadtgemeinde nach festgesetzter Frist und wiederholter Erinnerung durch die Marktverwaltung ein Abbau (und ggf. Einlagerung der Stände/Vergnügungsgeräte/Hütten usw.) auf Kosten des Marktteilnehmers durchgeführt.

Alle angeführten Marktentgelte verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Stornoregelung und Bearbeitungsgebühr

Bis 60 Tage vor Veranstaltungstermin ist eine kostenfreie Stornierung möglich. Nach dieser Frist werden Stornokosten wie folgt verrechnet:

bis 60 Tage vor Veranstaltung	kostenlos
59-31 Tage vor Veranstaltung	50% vom Vertragswert
Ab 30 Tage vor Veranstaltung	100% vom Vertragswert

Wird vom Marktamt ein Ersatzteilnehmer für einen Standplatz vermittelt, fällt lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 an.“

ABSCHNITT II

Zu den unter Abschnitt I genannten Marktstandentgelten werden die mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen für Kanal, Müll, Wasser, Personal-WC, Bewachung und Werbung nach folgenden Kriterien auf die Marktparteien umgelegt:

- a) Wasserbezug, Abwasserentsorgung, die Anschlussleistungen zu den Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Benützung des Personal-WCs werden jenen Marktparteien verrechnet, die diese Einrichtungen und Leistungen in Anspruch nehmen.
Die Verrechnung erfolgt pauschal, unter Berücksichtigung von Standplatzgröße, Standplatzentgelt sowie Ausmaß der Inanspruchnahme.

- b) Die Müllentsorgung und Reinigung sowie die Kosten der Bewachung (Security) werden im Vergnügungspark und im Ausstellungsgelände pauschal, nach Größe und Standplatz-entgelt verrechnet.
Im Krämermarkt wird für jeweils bis 5 Meter Standlänge (1-5, 6-10 usw.) ein dem Müllanfall bzw. Bewachungsaufwand im Krämergelände entsprechender Pauschalbetrag verrechnet.
- c) Die Werbungskosten werden an sämtliche Marktparteien pauschal, unter Berücksichtigung von Standplatzgröße und Höhe des jeweiligen Marktstandentgeltes vorgeschrieben.

Abschnitt III

- a) Die sich aus den Abschnitten I und II ergebenden vorgeschriebenen Entgelte sind gemäß der Vorschreibung fristgerecht zu begleichen.
- b) Bei nicht fristgerechter Einzahlung sind Verzugszinsen iHv 1% der vorgeschriebenen Summe fällig. Dieser Betrag beträgt mind. € 10,00 höchstens jedoch € 100,00 je Vorschreibung.

Werden die bereits vorgeschriebenen Marktentgelte nicht bis zum Beginn des St. Veiter Wiesenmarktes entrichtet, so wird für das Inkasso am Wiesenmarktgelände ein Bearbeitungsentgelt iHv 3% der vorgeschriebenen Summe fällig. Dieser Betrag beträgt mind. € 20,00 höchstens jedoch € 200,00 je Vorschreibung.

- c) Ausnahmen: Bei Restplatzvergaben und Ausmaßänderungen wird kein Bearbeitungsentgelt eingehoben.

F.d.R.:

Silvia Rader

(Mag. Silvia Rader)

Der Bürgermeister:



Martin Kulmer

(Ing. Martin Kulmer)

ANGESCHLAGEN am:	12. AUG. 2025
ABGENOMMEN am:	_____